

IV, 4^m F.

3, 389.

Son Gottes Gnaden Wir Ernst
 Friederich, Herzog zu Sachsen, Il-
 litz, Elbe und Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
 der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-
 venstein &c. &c.

Ihun hiermit kund und fügen zu wissen: Die große Un-
 bequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche durch
 Beschränkungen des Commerzes und besonders des freyen
 Verkaufes der Lebensmittel entstehen, haben bey der Uns
 zur angenehmen, und unvergesslichen Pflicht gewordenen
 Fürsorge für Unsere Landesunterthanen Uns veranlasset,
 dahin zu denken, daß der so lästige Zwang, der durch den
 Borgang so vieler Stände des Reichs in dem Commerz
 veranlasset worden, für Unsere getreue Unterthanen mög-
 lichst gemildert und auch hierunter für die Zukunft Sorge
 getragen werden möge. Wir haben in dieser Rücksicht mit
 denen Herren Herzogen zu Sachsen Meiningen, und Sach-
 sen Hildburghausen Liebden Liebden, durch eine Zusammen-
 kunft vertrauter Räthe die Mittel in Ueberlegung ziehen
 lassen, welche zu Erreichung jenes heilsamen Endzwecks die-
 nen möchten, und haben in Einverständnis mit hochgedach-
 ten Herren Herzogen verschiedene Punkte festgesetzt, wel-
 che gute Folgen für die Zukunft, und mit ihnen, Unserm
 Lan-

a

Landesväterlichen Herzen Beruhigung versprechen.
Eszen demnach und ordnen hiermit:

1) Daß so viel die gesammten Herzoglich-Sächsischen Lande dießseits des Waldes, als das ganze Fürstenthum Coburg und die übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Hildburghäusischen Lande, ingleichen die Saalfeldische Landesportion und die Aemter Römheld und Themar betrifft:

1) Von nun an zu ewigen Zeiten zwischen den gedachten Landen ein völlig freyes Commerz und freyer Ein- und Verkauf aller Artickel, besonders des Getraydes und anderer Victualien, so wie er von je her gewesen auch ferner verbleiben, und auf keine Weise unterbrochen werden soll. Daß

2) Aus dieser Ursache sämmtlichen Unterthanen dieser Lande uneingeschränkt und einem wie dem andern erlaubt seyn soll, die Wochenmärkte, welche in den Coburg-Meining- und Hildburghäusischen Landen gehalten werden, zu besuchen und mit Getrayde zu befahren; wobey auch

3) Denen Unterthanen eines jeden Fürstenthums insonderheit eben so frey gelassen wird, ihre Getrayde-Bedürfnisse auf- und außer den Märkten im Lande zu kaufen, jedoch mit Vorbehalt der, an jedem Ort herkömmlichen Marktordnung. Daß:

4) Brauer,

4) Brauer, Becker, Fabricanten und Müller hierunter nothwendig mit zu verstehen; hingegen

5) Aller wucherliche oder gewinnsüchtige Aufkauf bey namhafter Strafe und bey Confiscation des gekauften Getraydes, nicht nur nachdrücklich untersagt, sondern auch den Dragonern, Geleitsreutern und Geleitsstellen die genaueste Aufsicht hierauf gemeßenst andurch aufgegeben wird. Damit auch hierunter desto zweckmäßiger zu Werk gegangen werde, so soll jedem Denuncianten der dritte Theil der Strafe überlassen auch sein Name verschwiegen und an den Thoren Anstalt zu fleißiger Visitation der Träger und Fuhrren, wenn solche verdächtig scheinen gemacht werden.

6) In Ansehung des wucherlichen und gewinnsüchtigen Aufkaufs der Erdäpfel, des Brandeweins, der Stärke, des Mehls, Malzes, der Butter, Eyer und anderer Victualien wird das, was wegen des Aufkaufs vom Getrayde festgesetzt worden, gleichfalls verordnet, und solcher bey namhafter Strafe verboten, dahingegen ein erlaubtes und die Betribsamkeit erweckendes Commerz Uns zum Vergnügen gereichen wird.

II) In

II) In Ansehung der in dieser Convention nicht begriffenen Länder haben Wir Unsere getreue Unterthanen zu erinnern, daß Wir keinesweges gemeinet sind, ihren Erwerbszweigen einigen Eintrag thun zu lassen, und daß Wir ihnen daher ihren bisherigen Handel mit den Benachbarten völlig frey stellen, jedoch mit der natürlichen Bestimmung, daß gegen jeden Nachbarn, welcher den Handel einschränket, ein gleiches zu beobachten sey.

Um jedoch hierunter alles Mißverständniß zu vermeiden, so geben Wir folgende nähere Erläuterungen:

- 1) Gegen alle die Lande und Gegenden, welche dem Commerz keine Beschränkungen gemacht, bleibt die Regel eines völlig freyen Commerzes bis auf weitere Verordnung festgesetzt.
- 2) Gegen die Lande, welche das Commerz beschränken, sind folgende Unterscheidungen zu beobachten:
 - a) Hat das Fürstenthum Bamberg es zur Erforderniß gemacht, daß bey jedem Getrande-Einkauf fremdherrischer Unterthanen solche ein Attestat ihrer Obrigkeit, daß der Einkauf zu ihrem Bedürfniß geschehe, produciiren und, wenn das zu exportirende
Getrande

Getrande 30. Smt. oder darüber beträgt,
eine specielle Erlaubniß der Fürstlichen Re-
gierung erwürken, auch bey alle dem noch
den Vorkauf der Inländer, wenn solche in
den Kauf treten wollen, sich gefallen lassen
müssen. Zugleich ist daselbst verordnet, daß
gar kein Getrande ausser Landes auf die
Märkte geführt und daß diß alles bey
Vermeidung der Confiscation des Getran-
des oder des empfangenen Geldes, selbst
wenn das Getrande erst geladen wird, be-
obachtet, auch daß der Käufer auf jedem
Fall mit Confiscation oder Strafe belegt,
und dem Denuncianten ein Drittheil des
confiscirten Getrandes oder der Strafe,
auch nach Befinden von beyden gereicht,
wie nicht weniger jeder Schultheiß, Dorfs-
vorsteher oder andere Militär- und Ge-
richtsperson, so hierwider handeln würde,
des Dienst entsetzt, oder nach Befinden be-
straft, auch solche Strafe von Fürstlicher
Regierung selbst bestimmt, und hiernach
auch jeder, der zu der bemerkten Exporta-
tion concurrirret, behandelt werden solle.
Gegen dieses alles sehen Wir Uns nun

vermüßiget, das Nembliche zu verordnen,
und befehlen daher Unsern Prälaten, de-
nen von der Ritterschaft, Aemtern, Städ-
ten und allen und jeden, sich hiernach
behörig zu achten, besonders aber die
nöthigen Anzeigen an Unsere Regierung
nicht zu vernachlässigen, und überhaupt
kein Getrande in das Fürstenthum Bam-
berg anders, als gegen Attestate, welche
von der Orts = Obrigkeit Unserer Lande
mit einem vidit zu versehen, passiren zu
lassen, und solches auch in Ansehung der
Gülten, Zehenden und andern Zins = Ge-
trandes zu beobachten. Dann begehren
Wir aber auch, das die Attestate, welche
Unsere Untertanen zu Abholung des Ge-
trands aus den Fürstl. Bambergischen Lan-
den nöthig haben möchten, unentgeltlich
von den Unter = Obrigkeiten ertheilt wer-
den sollen.

b) Ist in den Fürstlich Würzburgischen Landen
auf alles exportirt werdendes Getrande ein
Aufschlag gelegt, und verordnet worden,
das jede über 30. Malter betragende Ex-
por-

portation erst bey der Fürstlichen Regierung angezeigt, und die Uebertreter für jeden Wagen nicht bezahlten Aufschlags mit 1 Rthlr. oder nach Befinden am Leibe bestraft, dem Anzeiger auch die Hälfte der Geldstrafe abgegeben werden solle. Dieses alles ist nun auch in Unsern Landen gegen das Fürstenthum Würzburg zu statuiren, von jedem Smr. Waizen 6 ggr. und von allem übrigen Getrayde vom Smr. 4 ggr. Aufschlag zu bezahlen, und hat sich hier nach jedermann gemessenst zu achten.

c) Haben verschiedene Länder, als Chursachsen, Sachsen-Gotha und Altenburg, Sachsen-Weimar und Eisenach, Chur-Mainz wegen Erfurth, Hessen-Cassel und Brandenburg in Franken den Getrayde-Handel gänzlich gesperrt; gegen solche ist auch aus Unsern Landen der Getrayde-Verkauf bey Vermeidung der Confiscation und willkürlicher Strafe verboten, und soll dem allenfallsigen Denuncianten ein Dritttheil der Strafe und des confiscirten Getraydes verabfolgt und sein Name verschwiegen wer.

werden, so wie Wir auch andurch gegen
jene Lande alle Exportation der Victua len,
sie mögen Namen haben wie sie wollen,
unter ebenmäßiger Strafe und Belohnung
des Denuncianten untersagen.

Wir haben zu allen Unsern getreuen Landesunterthanen das Vertrauen, daß dieselben die von Uns andurch erlassenen Verordnungen gehorsamlich befolgen, und die von Uns getroffene Bestimmungen aus ihrem wahren Gesichtspunkt ansehen werden, hoffen auch die zwischen denen in der Convention befindlichen Herzoglichen Häusern verglichene, immerwährende Verhältnisse noch auf mehrere Gegenden in der Folge ausgedehnt zu sehen, und werden Uns Landesväterlich erfreuen, wenn Wir hierdurch dem allgemeinen Wohlstand unter die Arme greifen können.
Datum Coburg zur Ehrenburg den 11. Januar 1790.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



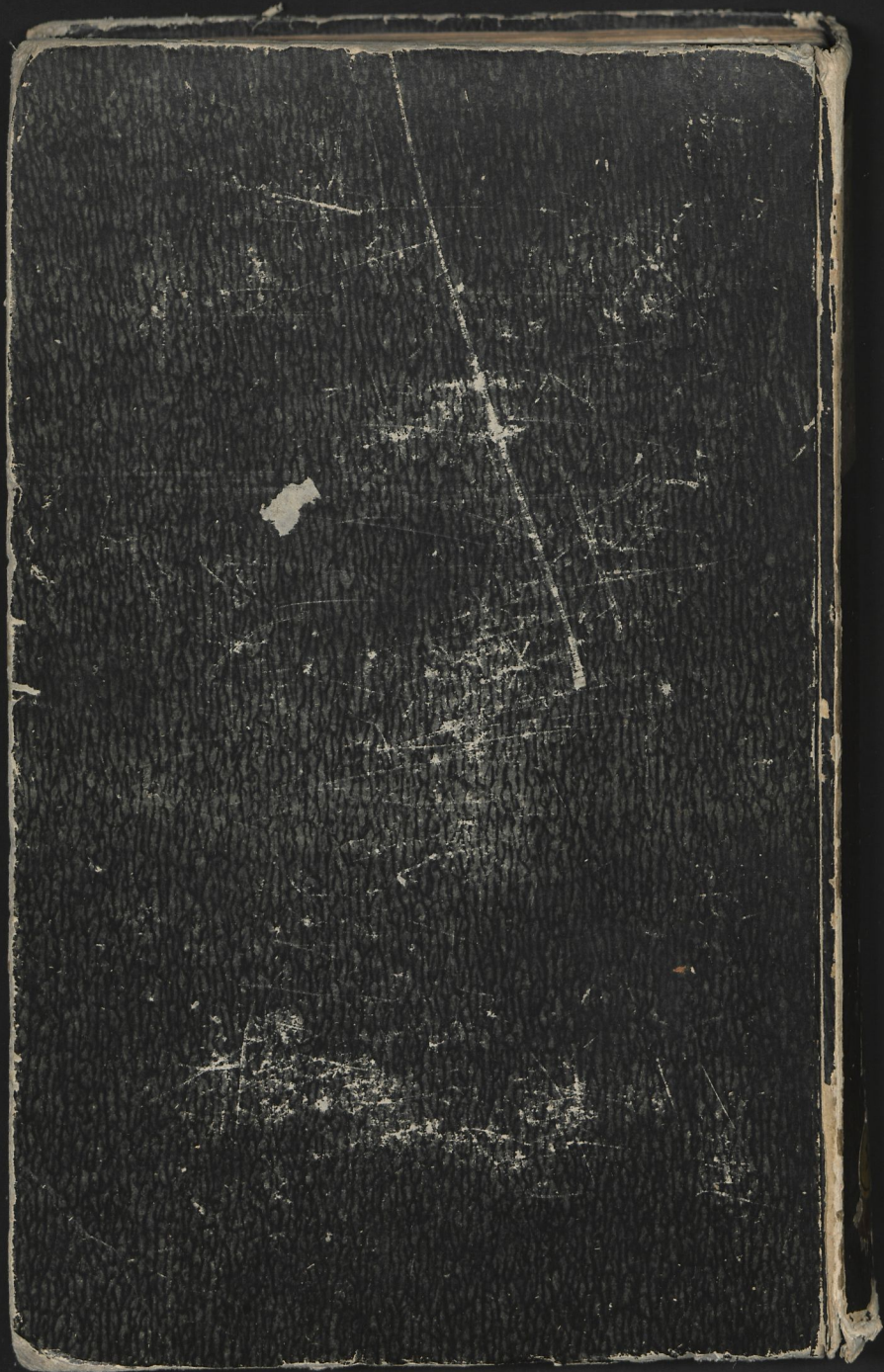
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





69

Son Gottes Gnaden Wir Ernst
 Friederich, Herzog zu Sachsen, Zu-
 lica, Cleve und Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
 der Mark und Ravensberg, Herr zu Na-
 venstein &c. &c.

Shun hiermit kund und fügen zu wissen: Die g
 bequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welc
 Beschränkungen des Commerzes und besonders de
 Verkaufs der Lebensmittel entstehen, haben bey
 zur angenehmen, und unvergesslichen Pflicht gew
 Fürsorge für Unsere Landesunterthanen Uns ver
 dahin zu denken, daß der so lästige Zwang, der du
 Borgang so vieler Stände des Reichs in dem E
 veranlasset worden, für Unsere getreue Unterthane
 lichst gemildert und auch hierunter für die Zukunft
 getragen werden möge. Wir haben in dieser Rücks
 denen Herren Herzogen zu Sachsen Meiningen, und
 sen Hildburghausen Liebden Liebden, durch eine Zus
 kunft vertrauter Ráthe die Mittel in Ueberlegung
 lassen, welche zu Erreichung jenes heilsamen Endzwe
 nen möchten, und haben in Einverständnis mit hoch
 ten Herren Herzogen verschiedene Punkte festgesetzt
 che gute Folgen für die Zukunft, und mit ihnen, U

